

Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

Entwurf für das Konsultationsverfahren

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sowie die Artikel 34d, 34f, 34k und 34l der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

beschliesst:

1. Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Wohnsitzgemeinde

Art. 1 ¹ Die Wohnsitzgemeinde hat die Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen vor Beginn einer neuen Tarifperiode bekanntzugeben.

2. Urlaub, Arbeitssuche sowie Aus- und Weiterbildung

Mutterschaftsurlaub **Art. 2** ¹ Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs sowie bis zu drei Monate nach dessen Ablauf gelten Frauen als erwerbstätig, sofern für die gesamte Dauer ein Arbeitsverhältnis besteht.

Unbezahlter Urlaub **Art. 3** ¹ Bei unbezahltem Urlaub bis zu drei Monaten gelten Erziehungsbererechtigte als erwerbstätig.

Arbeitssuchende **Art. 4** ¹ Bei arbeitssuchenden Erziehungsberechtigten entspricht das Beschäftigungspensum der nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzten Vermittlungsfähigkeit.

² Bei arbeitssuchenden Erziehungsberechtigten, deren Vermittlungsfähigkeit nicht nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt werden kann, wird die Vermittlungsfähigkeit durch die Wohnsitzgemeinde bestimmt.

³ Arbeitssuchende Erziehungsberechtigte haben den Nachweis über die Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle zu erbringen.

Aus- und Weiterbildung **Art. 5** ¹ Als berufsorientiert gilt eine Aus- oder Weiterbildung, die

- a einer Berufsbildung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Zwecke der Erwerbstätigkeit dient oder
- b die schulischen Grundvoraussetzungen zur Berufsbildung oder Erwerbstätigkeit vermittelt.

3. Beschäftigungspensum

Art. 6 ¹ Das Beschäftigungspensum wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten bestimmt.

² Das erforderliche, gemeinsame Beschäftigungspensum beträgt für ein erziehungsberechtigtes Paar mindestens

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

³ Das erforderliche Beschäftigungspensum beträgt für eine erziehungsrechtliche Person mindestens

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

⁴ Bei einem unregelmässigen Beschäftigungspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

4. Soziale, sprachliche oder gesundheitliche Indikation

Soziale und sprachliche Indikation

Art. 7 ¹ Eine soziale oder sprachliche Indikation liegt vor, wenn

- a einem Kind im Hinblick auf den ordentlichen Volksschuleintritt aufgrund seiner sprachlichen oder sozialen Situation ohne familienergänzende Kinderbetreuung eine Benachteiligung droht oder
- b die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund einer freiwilligen kindeschutzrechtlichen Massnahme notwendig ist.

² Die Fachstellen nach Artikel 8 beurteilen pro Tarifperiode den Indikationsgrund. Sie nennen die indizierten Förderbereiche, die Förderdauer und geben eine Empfehlung für das notwendige Betreuungspensum ab. Dabei berücksichtigen sie ergänzende oder alternativ zur familienergänzenden Kinderbetreuung nutzbare Angebote.

³ Eine sprachliche Indikation kann erst ab dem zweiten Geburtstag bestätigt werden.

⁴ Bei Vorliegen einer sprachlichen Indikation hat die Betreuung durch einen geeigneten Leistungserbringer in der Amtssprache zu erfolgen, welche der Förderung bedarf.

Fachstellen

Art. 8 ¹ Als Fachstellen für die Beurteilung einer sozialen oder sprachlichen Indikation gelten insbesondere:

- a die Mütter- und Väterberatung Bern,
- b die Sozialdienste, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung beim betreffenden Sozialdienst angemeldet sind,
- c die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sofern Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung von der zuständigen KESB begleitet wird oder

d die Erziehungsberatung, sofern die Erziehungsberechtigten bereits vor Gesuchstellung dort in Beratung sind.

² Das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion führt eine Liste der geeigneten Fachstellen nach Absatz 1.

Gesundheitliche
Indikation

Art. 9 ¹ Eine gesundheitliche Indikation liegt vor, wenn ein Kind aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung eines Erziehungsberechtigten, eines weiteren unter dessen Obhut stehenden Kindes oder eines dauerhaft in seiner Pflege stehenden, direkten Familienangehörigen nicht oder nur teilweise bedarfsgerecht betreut werden kann.

² Die Fachstellen beurteilen für jede Tarifperiode den Indikationsgrund. Sie beurteilen, inwiefern die gesundheitliche Indikation den betroffenen Erziehungsberechtigten daran hindert oder einschränkt, das Kind persönlich zu betreuen. Sie geben eine Empfehlung für das notwendige Betreuungspensum ab.

³ Als Fachstellen für die Beurteilung einer gesundheitlichen Indikation gelten geeignete Fachärztinnen und Fachärzte.

5. Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand

Voraussetzung

Art. 10 ¹ Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand ihres Kindes, wenn:

- a* eine Fachstelle nach Artikel 11 das Kind begleitet,
- b* eine Fachstelle nach Artikel 11 den besonderen Betreuungsbedarf des Kindes bestätigt und
- c* der ausserordentliche Betreuungsaufwand vom Leistungserbringer mit mindestens 50.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet wird.

Fachstellen

Art. 11 ¹ Die nach Artikel 10 zuständigen Fachstellen sind:

- a* der Früherziehungsdienst des Kantons Bern,
- b* die heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen, oder
- c* der audiopädagogischen Dienst des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM.

Höhe

Art. 12 ¹ Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand beträgt:

- a* 50.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte,
- b* 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

5. Gutscheinberechnung

Vergünstigtes Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV

Art. 13 ¹ Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e ASIV können das Betreuungspensum frei wählen. Das gewählte Betreuungspensum wird bis maximal 100 Prozent vollumfänglich vergünstigt.

² Die Wohnsitzgemeinde kann das vergünstigte Betreuungspensum ganz oder teilweise an den tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten an familienergänzender Kinderbetreuung koppeln.

Vergünstigtes Betreuungspensum aufgrund sozialer und sprachlicher Indikation

Art. 14 ¹ Das durch einen Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum beträgt:

- a 20 bis 60 Prozent bei einer sozialen Indikation,
- b 40 Prozent bei einer sprachlichen Indikation.

Betreuungsdauer in Kindertagesstätten

Art. 15 ¹ Die Betreuungsdauer entspricht in Kindertagesstätten der Anzahl Betreuungstage.

² Ein Betreuungstag entspricht einem Betreuungspensum von 20 Prozent und einer Betreuungsdauer von 8 bis 12 Stunden.

³ Ein dreiviertel Betreuungstag entspricht einem Betreuungspensum von 15 Prozent und einer Betreuung von 5 bis 8 Stunden.

⁴ Ein halber Betreuungstag entspricht einem Betreuungspensum von 10 Prozent und einer Betreuung von 2 bis 5 Stunden.

⁵ Eine Kurzbetreuung von unter zwei Stunden entspricht einem Betreuungspensum von 5 Prozent.

⁶ Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent werden pro Jahr eine Betreuungsdauer von 240 Tagen und pro Monat 20 Tage vergünstigt. Mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

Betreuungsdauer in Tagesfamilien

Art. 16 ¹ Die Betreuungsdauer entspricht in Tagesfamilien der Anzahl Betreuungsstunden.

² Bei einem 100 Prozent Betreuungspensum wird pro Jahr maximal eine Betreuungsdauer von 2'640 Stunden und pro Monat 220 Stunden vergünstigt. Mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

Gutscheininhalt

Art. 17 ¹ Der Betreuungsgutschein bezeichnet:

- a den Bedarfsgrund;
- b den vergünstigten Betrag pro Tag in einer Kindertagesstätte oder pro Stunde bei einer Tagesfamilienorganisation,
- c das vergünstigte Betreuungspensum,
- d den oder die Leistungserbringer,
- e eine Pauschale nach Artikel 34d Absatz 3 ASIV.

6. Anpassung des Betreuungsgutscheins

Anpassungsgründe

- Art. 18** ¹ Ein ausgestellter Betreuungsgutschein wird unterjährig angepasst
- a bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums,
 - b bei einer Senkung des massgebenden Einkommens ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 % im Vergleich zum für die Tarifperiode massgebenden Einkommen ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse,
 - c bei einer Veränderung der Familiengrösse,
 - d bei Erreichen des ersten Lebensjahrs eines Kindes,
 - e beim Wechsel des Leistungserbringers oder
 - f bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers sowie
 - g bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsaufwands nach Artikel 10.

II.

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bern, | | |

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor

Pierre Alain Schnegg